

Übersicht zur strafrechtlichen Irrtumslehre (Teil II)

A. Irrtümer, die sich zugunsten des Täters auswirken können

I. Irrtümer auf Tatbestandsebene

1. in tatsächlicher Hinsicht

- a) Unkenntnis des Vorliegens von Merkmalen des objektiven Tatbestandes
→ **Tatbestandsirrtum**: § 16 I StGB (vorsatzausschließende Wirkung)

Sonderfälle: u.a. error in persona, aberratio ictus, Irrtum über den Kausalverlauf (siehe Übersicht 11)

- b) Irrige Annahme privilegierender Tatbestandsmerkmale
⇒ § 16 II StGB Bestrafung „nach dem vorgestellten“ milderen Gesetz

2. in rechtlicher Hinsicht

- der Täter schätzt sein Verhalten in tatsächlicher Hinsicht richtig ein, er irrt jedoch über das Verbotensein seines Tuns
→ **Verbotsirrtum**: § 17 StGB Differenzierung, ob vermeidbar oder unvermeidbar

II. Irrtümer auf Rechtswidrigkeitsebene

1. in tatsächlicher Hinsicht

- irrtümliche Annahme einer rechtfertigenden Sachlage, bei der Vorliegen Täter gerechtfertigt wäre
→ **Erlaubnistatbestandsirrtum**

h.M.: rechtsfolgenverweisende Variante der eingeschränkten Schuldtheorie
⇒ Schuldvorsatzvorwurf entfällt über § 16 I StGB analog

2. in rechtlicher Hinsicht

- irrtümliche Annahme des Eingreifens eines Rechtfertigungsgrundes, d.h. der Täter weiß, dass er objektiv Unrecht verwirklicht, er hält sich jedoch für gerechtfertigt (rechtlicher Fehler)
→ **Erlaubnisirrtum**: ebenfalls § 17 StGB

3. in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht („**Doppelirrtum**“)

- der Täter hält tatsächlich eine Rechtfertigungslage für gegeben und überdehnt in rechtlicher Hinsicht deren Anwendungsbereich
→ wird wie Irrtum in rechtlicher Hinsicht behandelt (§ 17 StGB)
Arg.: der Täter soll bei zwei Irrtümern nicht besser stehen

III. Irrtümer auf Schuldebene

1. in tatsächlicher Hinsicht

- Vornahme einer Verletzungshandlung in der irrigen Annahme des Umstandes, dass objektiv ein Entschuldigungsgrund eingreift

→ **tatsächlicher Irrtum auf Schuldebene**

⇒ § 35 II StGB: Differenzierung, ob vermeidbar oder nicht (ansonsten analog)

2. *in rechtlicher Hinsicht*

- Irrtum über die **rechtlichen Grenzen** eines Entschuldigungsgrundes
⇒ grds. unbeachtlich, ggf. bei der Strafzumessung (§ 46 StGB) zu berücksichtigen

IV. Irrtum über persönliche Strafausschließungsgründe

1. *in tatsächlicher Hinsicht*

- Irrige Annahme des Vorliegens strafausschließender Umstände

Rechtsfolge str. !!!

e.A.: nur objektive Sachlage ist maßgebend ⇒ Strafausschließungsgrund (-)

a.A.: Differenzierung nach Zweck des Strafausschlusses (Schulderwägungen)

- grds. obj. Sachlage entscheidend ⇒ Strafausschließungsgrund (-)

- bei notstandsähnlichen Konfliktlagen

→ subj. Vorstellung entscheidend ⇒ Strafausschließungsgrund (+)

2. *in rechtlicher Hinsicht*

- Irrtum über die Existenz oder die Grenzen eines Strafausschließungsgrundes, d.h. der Täter weiß, dass er Unrecht verwirklicht, er verkennt lediglich die rechtliche Lage ⇒ grds. unbeachtlich

**B. Irrtümer, die sich zu Ungunsten des Täters auswirken können
(sog. umgekehrte Irrtümer)**

I. Irrtümer auf Tatbestandsebene

1. *in tatsächlicher Hinsicht*

- a) irrige Annahme des Vorliegens von Merkmalen des objektiven Tatbestandes

→ **umgekehrter Tatbestandsirrtum: untauglicher Versuch** (grds. strafbar, § 23 III StGB)

- b) mangelnde Kenntnis vom Vorliegen privilegierender Tatbestandsmerkmale

Differenzierung:

- bei verminderter *Schuld*: subj. Kenntnis nötig, z.B. §216
- bei vermindertem *Unrecht*: obj. Sachlage ausreichend (z.B. § 109 II StGB)

2. *in rechtlicher Hinsicht*

- der Täter schätzt sein Verhalten in tatsächlicher Hinsicht richtig ein, er irrt jedoch über das Erlaubtsein seines Tuns → **umgekehrter Verbotsirrtum (Strafloses Wahndelikt)**

II. Irrtümer auf Rechtswidrigkeitsebene

1. in tatsächlicher Hinsicht

- Vornahme einer Verletzungshandlung in Unkenntnis des Umstandes, dass objektiv ein Rechtfertigungsgrund eingreift
→ **umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum**

Rechtsfolge str. (Hauptkurs Fall 1)

MM.: unbeachtlich, man braucht kein subj. Rechtfertigungselement

h.M.: beachtlich (innerhalb der h.M. Streit, ob Strafbarkeit wegen **Versuchs** - besser - oder Vollendung)

2. in rechtlicher Hinsicht

- der Täter hält sein gerechtfertigtes Verhalten für strafbar, weil er die Grenzen des RFG zu seinen Ungunsten einengt
→ **umgekehrter Erlaubnisirrtum**
Rechtsfolge: grds. unbeachtlich

III. Irrtümer auf Schuldebene

1. in tatsächlicher Hinsicht

- Vornahme einer Verletzungshandlung in Unkenntnis des Umstandes, dass objektiv ein Entschuldigungsgrund eingreift
→ **umg. „Entschuldigungstatbestandsirrtum“**
⇒ objektives Vorliegen ist unbeachtlich, da der Täter sich in keiner seelischen Konfliktlage befindet

2. in rechtlicher Hinsicht

- Irrtum über die rechtlichen Grenzen eines eingreifenden Entschuldigungsgrundes, den der Täter zu eng auffasst
⇒ der Täter befindet sich in der seelischen Konfliktlage
⇒ grds. unbeachtlich

IV. Irrtum über persönliche Strafausschließungsgründe

1. in tatsächlicher Hinsicht

- Handeln in Unkenntnis des Vorliegens strafausschließender Umstände
Rechtsfolge str.!!! (s.o.)

2. in rechtlicher Hinsicht

- Irrtum über die Existenz oder die Grenzen eines Strafausschließungsgrundes
⇒ Motivationsdruck des Täters besteht
⇒ grds. unbeachtlich